

nöthig seyn will / mich umb vil Protectores vnd Schutzherr
ren umbzusehen. Nimbe derothalben mein Zuflucht zu E. E.
G. E. W. als meinen Großgünstigen / Hochehrenden / vnd
respectivē Gnädigen Herren / denen ich disemein geringfügige
Arbeit sampt meiner Persohn / dienstgeflissen / auch gehors
samlich in die Arm wirffe / in der ungezweifleten starcken Hoffo
nung / der Mißgünstigen begiñen werde mir / als welcher ihme
so Starcke / Mächtige / vnd Gewaltige Patronen vñ Schirm
herren außerswöhlt / wenig / oder gar keinen Schaden bringen
können / deßwegen E. G. E. W. diß mein gering Vercklein
von Schuld vnd Billigkeit wegen vndergibe / vnd demüthig
präsentiere / umb so vil mehr / weil ihnen schon hievor ich die
See Charta oder Mappa dediciert vnd zugeschriben habe / de
müthig bittende / Sie wollens zu günstigen gefallen / in Dero
Schutz vnd Schirm auff vnd annehmen / vnd ihnen großgün
stig gefallen lassen / zumahlē mich vnd meinige sed erzeit / Wohl
Gnädig vñ Günstig befohlen haben Der Allmächtige geruhe
E. E. Gn. E. W. in langwirtiger Wohifart vnd Glückseliger /
Fridlicher Regierung / sampt Ihren allerseits lieben Angehö
rigen / vor allem widrigen Zustand Bätterlich vnd Gnädig zu
erhalten. Datum Lucern / den 15. Tag Novembris / 1659.

E. E. Gn. E. W.

Bereitwilligster vnd respectivē
Vnderhäniger gehorsames
Burger vnd Diener

Johan Leopold Cysat.

Am